

Erweiterung des Planungsbereiches „Landfeste“ um die Geh-/Radwegunterquerung der Camsdorfer Brücke

Eingriffsermittlung in ein gesetzlich geschütztes Biotop



Oktober 2015, Aufn.: D. Kästner

Auftraggeber:

Stadt Jena
Fachbereich Stadtumbau
Am Anger 26
07743 Jena

Auftragnehmer:

BÖSCHA GmbH
Büro für ökologische Studien und chemische Analysen
Heinrich-Hertz-Str. 10
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 209347

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Dagmar Kästner
Dipl.-Ing. Christianna Serfling

gcs consort: GIS Bearbeitung

Bearbeitungsstand: August 2017

Inhalt

	Seite
1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Methodik	3
3. Bewertung des Bestandes	4
4. Bilanzierung Eingriff	7
5. Bewertung der Ausgleichbarkeit des Eingriffes in das gesetzlich geschützte Biotop	8
6. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG	9
7. Quellenverzeichnis	10

Anlage:

Karte: Eingriffsermittlung in ein gesetzlich geschütztes Biotop, Maßstab 1 : 750

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Planungsbereich der „Landfeste“ soll um die Geh-/Radwegunterquerung der Camsdorfer Brücke erweitert werden. Bei dieser Planungsvariante werden wenig vorbelastete, naturschutzfachlich sensible Bereiche betroffen. Laut Aufgabenstellung vom 02.03.2015 „soll die Schwere des Eingriffs in das gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop „Auwald“ ermittelt werden“. Hierzu wurde im Juli/August 2017 ein Vorentwurf zur Freiraumplanung (erstellt durch Ulrich Boock - Freier Landschaftsarchitekt) vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Planung wurde die Ermittlung und Bewertung des geplanten Eingriffes vorgenommen.

Entsprechend der Aufgabenstellung war zur Eingriffsermittlung folgendes zu erarbeiten:

- Bestandsbewertung des Biotops,
- Bilanzierung des Eingriffs (Wertverlust) in das gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell,
- Bewertung der Ausgleichbarkeit des Eingriffes und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zu Ausgleichsmaßnahmen,
- Bei „Nichtausgleichbarkeit“ des Eingriffes Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für ein Befreiungsverfahren nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

2. Methodik

Wie in der Aufgabenstellung vorgegeben, erfolgte die Eingriffsbilanzierung nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell (Stand August 2005)¹.

Die Biotoptypenkartierung wurde entsprechend der Offenland-Biotopkartierung (OBK)(Stand 2001)⁵ vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte entsprechend der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ (Stand Juli 1999)².

Die Aufnahme der Biotoptypen wurde am 12.10.2015, am 11.05.2016 und am 23.06.2016 vorgenommen. Die Pflanzenerfassung zur Bewertung der Biotoptypen erfolgte nach Rothmaler³.

Es wurde eine Karte mit flächenmäßiger Darstellung der ermittelten Biotoptypen sowie den aus dem Vorentwurf zur Freiraumplanung übernommenen Daten (Radwegverlauf, baubedingt beeinträchtigter Bereich, 25 m - Streifen zur Verkehrssicherung, Baumfällungen/ Baumerhalt) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet wird zu großen Teilen durch den § 30 BNatSchG geschützt. Dieser Schutzstatus wird durch das Zeichen „§“ angegeben.⁴

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entsprechend der Aufgabenstellung findet sich in der folgenden Abbildung:



Untersuchungsbereich lt. Aufgabenstellung (grüne Markierung)

3. Bewertung des Bestandes

Auengehölze werden durch Überschwemmungen stark beeinflusst und sind somit durch kurzzeitige Wasserstandsänderungen gekennzeichnet. Sie zählen zu den besonders arten- und strukturreichen Biotopen und bieten gefährdeten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum. In der OBK erfolgt die Einordnung als **Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich (6211 100 §)**, welches temporär vom Hochwasser überflutet wird und somit zeitweise im Wasser steht. Man kann das Gebiet auch als **Weichlaubholz-Auenwald (7501-702, §)** entsprechend der Eingriffsregelung in Thüringen¹ einordnen bzw. entsprechend der Waldbiotopkartierung als **N 702 - Weiden-Auenwald in Flussauen (Weichholz-Auenwald)**^{4,10}.

Im Untersuchungsgebiet überwiegen Weiden (*Salix alba*, *Salix fragilis*, *Salix x rubens*), daneben kommen auwaldtypische Baumarten wie Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Ahornarten (*Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Acer negundo*, *Acer pseudoplatanus*) vor. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes konnten zusätzlich Pappeln gefunden werden. Die Pappeln sollten, wenn nicht bekannt, auf Grund ihres Standortes und ihres Phänotyps genetisch auf die seltene Schwarz-Pappel (*Populus nigra*, „vom Aussterben bedroht“ nach Roter Liste Thüringen⁷) untersucht werden. Im nördlichen Teil dominieren Weiden. Deshalb wurde das Untersuchungsgebiet in zwei Abschnitte unterteilt, in den kleinen südlichen Teil mit Pappeln und in den größeren nördlichen Teil ohne Pappeln (siehe Karte Eingriffsermittlung in ein gesetzlich geschütztes Biotop). In der Strauch- und Krautschicht dominieren Feuchtigkeits- und Nährstoffanzeiger wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdornarten, Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Gemeiner Hopfen (*Humulus lupulus*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Rohr- Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*). Vom Wasser mitgeführte Bestandteile sind an den

Eingriffsermittlung in ein gesetzlich geschütztes Biotop Planungsbereich Landfeste

Sträuchern und Bäumen hängengeblieben und damit sind die zeitweisen Überflutungen deutlich erkennbar. Durch häufiges Überschwemmen kommt es zur ständigen Zufuhr von Nährstoffen und Sandablagerungen.

Viele Weiden sind durch Windbruch geschädigt, schief, umsturzgefährdet, teilweise hohl und reich an Alt- und Totholz. Bei ihnen handelt es sich um sehr alte Weiden mit einer Vitalitätsstufe 2-3.

Das Auengehölz ist durch mehrschichtige Bestände mit deutlich ausgeprägter B1- und B2- sowie Strauchschicht (plenterartig) und einer starken Bodenvegetation gekennzeichnet. Nach dem Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen wird es mit der Bedeutungsstufe 50 (sehr hoch) bewertet.

Weichholz-Auenwälder gelten in Thüringen als „stark gefährdet“ (Kategorie 2). Im Naturraum 6 (Auen und Niederungen, vorliegend 6.5 Saaleaue) liegt die Gefährdung durch Flächenverlust sowie durch qualitative Veränderungen sogar in der Kategorie 1 „von vollständiger Vernichtung bedroht“. Alle verbliebenen Restbestände sind generell hochgradig schutzwürdig.^{4,7} Aus bundesweiter Sicht unterliegen Auwald-Biotope mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik der stärksten Gefährdung.⁴



Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich (§) an der Landfeste (Oktober 2015, Aufn.: D. Kästner)



Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich (§) an der Landfeste (Mai 2016, Aufn.: D. Kästner)



Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich (§) an der Landfeste (Mai 2016, Aufn.: D. Kästner)

Zum Untersuchungsgebiet gehört auch eine temporäre Insel (2311 201, §) in der Saale. Auf dieser wächst Rohr-Glanzgras. Da diese Insel nur temporär existiert und der Geh-/Radweg diese nicht tangiert, wurde sie nicht mit in die Bilanzierung einbezogen.

4. Bilanzierung Eingriff

In der nachfolgenden Tabelle werden die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes aufgelistet und bewertet.

BESTAND		
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Bedeutungsstufe
6211 100, § Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich mit Pappel	1.404	50
6211 100, § Weiden-Gehölze auf Nassstandort im Flussauenbereich	13.000	50
8400 Rohbodenstandort unterhalb der Camsdorfer Brücke	1.196	10
2214 Graben, mit Wasservegetation, temporär wasserführend, teilweise Wabenplatten	376	30
2311, § Naturnahes Fließgewässer, Saale		50
4250 Intensivgrünland	620	30

Die Größe des betrachteten, gesetzlich geschützten Auwaldbereichs beträgt **14.404 m²**. Durch den Bau des Radwegs werden insgesamt 1.415 m² in Anspruch genommen:

- Vollversiegelte Fläche des Radweges: 309 m²
- Eingriff im Umfeld („Bearbeitungsgrenze für Eingriff“ lt. Vorplanung): 1.106 m²

Zur notwendigen Verkehrssicherung wurde lt. Vorplanung ein Fallbereich der großen Baumweiden von 25 m ermittelt. In diesem, der Verkehrssicherung unterliegendem 25 m - Bereich von nochmals ca. 2.560 m² sind weitere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Folgend eine Auflistung der durch die Planungsvariante betroffenen Bäume, wobei der Gesamtbaumbestand (auch außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops) betrachtet wird. Die nicht im § 30 Biotop liegenden Bäume sind blau markiert.

<u>Art/ Beeinträchtigung*</u>	<u>Durchmesser in 1m Höhe [m]</u>	<u>Ausgleich⁶</u>
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ fällen	0,23	2
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ fällen	0,21	2
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ fällen	0,21	2
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ fällen	0,18	1
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ fällen	0,16	1
Gewöhnliche Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)/ fällen	0,50	3
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,63	4
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,31	2
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,24	2
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,20	2
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,18	1
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,15	1
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,11	1
Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,11	1

Gewöhnliche Esche, 3 stämmig (<i>Fraxinus excelsior</i>)/ fällen	0,26	2
Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)/ fällen	0,64	4
Süß- Kirsche (<i>Cerasus avium</i>)/ fällen	0,11	1
Hohe Weide (<i>Salix x rubens</i>)/ fällen	0,12	1
Spitz- Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)/ Schutzmaßnahmen	0,40	-
Spitz- Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)/ Schutzmaßnahmen	0,12	-
Berg- Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)/ Schutzmaßnahmen	0,12	-
Platane (<i>Platanus x acerifolia</i>)/ Schutzmaßnahmen	0,45	-

* Quelle: Ulrich Boock, Freier Landschaftsarchitekt, Jena

5. Bewertung der Ausgleichbarkeit des Eingriffes in das gesetzlich geschützte Biotop

Entsprechend § 30 (3) BNatSchG kann von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Erforderlich ist hierfür die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH Mannheim, NuR 1999, 385)⁸.

Entsprechend dem Grundsatzpapier der LANA (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Eingriffsregelung⁹ soll von einer Ausgleichbarkeit dann ausgegangen werden, „wenn sich die Funktionen, die durch einen Eingriff erheblich beeinträchtigt werden können, innerhalb eines Zeitraumes von etwa 25 Jahren wieder zur vollen Vor-Eingriffs-Qualität entwickeln lassen“. Es wird weiterhin festgestellt: „Nichtausgleichbarkeit ist in vielen Eingriffsfällen schon dann grundsätzlich fallunabhängig feststellbar, wenn durch vorhabensbedingte Beeinträchtigungen Funktionen oder Biotope erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können, deren durchschnittliche Regenierbarkeit i.d.R. länger dauern wird, als der vorgeschlagene Zeitraum von 25 Jahren.“

Vorliegend gehen 309 m² des gesetzlich geschützten Biotops „Auwald“ anlagebedingt vollständig und dauerhaft verloren. Durch bau- und anlagebedingte Eingriffe (z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen) werden nochmals 1.106 m² stark und z.T. nachhaltig beeinträchtigt. Die baubedingten Eingriffe führen zu einer Zerstörung der aktuellen Vegetation. Neben der dauerhaften Reliefveränderung steht einer Regeneration dieses Bereiches die Verkehrssicherungspflicht entgegen, welche die Entwicklung alter, totholzreicher und bruchgefährdeter Bäume mit ihrer hohen faunistischen Bedeutung unterbindet. Dieses Problem besteht auch in dem in der Vorplanung ausgewiesenen 25 m Streifen, der den Fallbereich der großen und alten Baumweiden markiert. In diesem nochmals ca. 2.560 m² umfassenden Bereich ist ebenfalls keine natürliche Entwicklung mehr möglich, so dass hier zwar kein unmittelbarer Flächenverlust, jedoch eine Gefährdung durch qualitative Veränderungen^{4,7} eintritt.

Insgesamt werden durch die vorliegende Planungsvariante somit 3.975 m² des gesetzlich geschützten Biotops dauerhaft zerstört bzw. nachhaltig beeinträchtigt. Dies entspricht 27,6 % der vorhandenen Fläche.

Um ggf. an anderer Stelle - falls sich hierfür eine standörtlich geeignete, verfügbare Fläche ausreichender Größe finden würde - ein gleichwertiges Biotop wiederherzustellen, sind deutlich mehr als 25 Jahre zu veranschlagen. Somit besteht keine Ausgleichbarkeit des Eingriffes in das gesetzlich geschützte Biotop.

6. Naturschutzfachliche Voraussetzungen für ein Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG

Der Gesetzgeber räumt mit dem § 67 BNatSchG die Möglichkeit ein, auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG zu erlangen. Hierzu findet eine Abwägung zwischen dem Gemeinwohlbelang Biotopschutz und anderen Gemeinwohlbelangen statt. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür gegeben sein⁸:

- Die Maßnahme muss „notwendig“, d.h. erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist nur gegeben, wenn eine Verwirklichung des Vorhabens an anderer Stelle nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder aufgrund der Gesamtabwägung der berührten Belange ein anderer Standort (eine andere Trasse) ausscheidet.
- Die mit der Maßnahme verfolgten Gründe des Gemeinwohls müssen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Biotops überwiegen. Von maßgeblicher Bedeutung sind die Lage und Größe des betroffenen Biotops, dessen ökologische Wertigkeit, der Umfang der Betroffenheit sowie das Gewicht der berührten Gemeinwohlbelange. Eine Beseitigung oder Zerstörung eines besonders geschützten Biotops wird sich in aller Regel nur dann rechtfertigen lassen, wenn der begehrten anderweitigen Nutzung eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange zukommt und der betroffene Biotop über eine eher gering ausgeprägte Schutzwürdigkeit verfügt.

Den hohen Rang des Biotopschutzes betont auch die Rechtsprechung. Eine Ausnahme komme allenfalls in Betracht, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber messe dem Schutz jener Biotope erkennbar hohe Bedeutung bei, die über die Eingriffsregelung weit hinausreiche (BVerwG, BauR 2002, 1368).⁸

Folgend werden gemäß Aufgabenstellung die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für ein Befreiungsverfahren geprüft.

Es handelt sich vorliegend um einen ca. 14.400 m² großen, repräsentativ ausgebildeten und kaum vorbelasteten Weichholz-Auenwald. Er besitzt aufgrund seines thüringen- und deutschlandweiten Gefährdungsgrades eine sehr hohe Schutzwürdigkeit. Im betroffenen Naturraum (6. Auen und Niederungen, 6.5 Saaleaue) besteht thüringenweit die stärkste Gefährdung (Kategorie 1 „von vollständiger Vernichtung bedroht“).^{4,7}

Das Vorhaben würde zu folgenden Flächenverlusten/-beeinträchtigungen führen:

- Totalverlust (Versiegelung) von **309 m²**.
- Vollständiger und temporärer (langfristiger) Flächenverlust aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen und Profilveränderungen auf **1.106 m²**. Auch auf nach Abschluss der Baumaßnahme noch geeigneten Flächenanteilen ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht keine vollständige Regenerierung möglich (siehe hierzu auch Abschnitt 5.).
- Beeinträchtigung des geschützten Biotops aufgrund der Verkehrssicherungspflicht auf einem Streifen von 25 m (Fallbereich der großen Baumweiden entsprechend Vorplanung) mit einer Flächengröße von **2.560 m²**. In diesem Bereich ist der Auwald durch „qualitative Veränderungen“^{4,7} gefährdet (siehe hierzu auch Abschnitt 5.)

Sowohl die hohe ökologische Wertigkeit als auch der Umfang der Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops lassen die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht wenig realistisch erscheinen, wobei die Bewertung der „Notwendigkeit“ und des Gewichtes des „öffentlichen Interesses“ nicht Gegenstand der vorliegenden Studie ist.

7. Quellenverzeichnis

- ¹ Die Eingriffsregelung in Thüringen- Bilanzierungsmodell, TMLNU, 2005
- ² Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens - im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung TMLNU, 1999
- ³ Exkursionsflora von Deutschland Teil 2, 3 und 4, Werner Rothmaler ,1995
- ⁴ Gesetzlich geschützte Biotope in Thüringen, Naturschutzreport Heft 28, Jena, 2015
- ⁵ Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Jena 2001
- ⁶ Hinweise zu Kompensationsfaktoren bei Einzelbaumfällungen im Rahmen der Eingriffsregelung in Thüringen, Thür. Landesverwaltungsamt Weimar, Obere Naturschutzbehörde, 2006
- ⁷ Rote Listen Thüringens, Naturschutzreport Heft 26, Jena, 2011
- ⁸ <http://www.naturschutzrecht-online.de/naturschutzrecht/gesetzlicher-biotopschutz/ausnahmen> (abgerufen 08/2017)
- ⁹ LANA-Schriftenreihe, Bd. 6: Methodik der Eingriffsregelung
- ¹⁰ Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Thüringer Landesanstalt für Umwelt (1996): Kartieranleitung zur flächendeckenden Waldbiotopkartierung im Freistaat Thüringen